



Unstruttal



Ammern



Dachrieden



Eigenrode



Horsmar



Kaisershagen

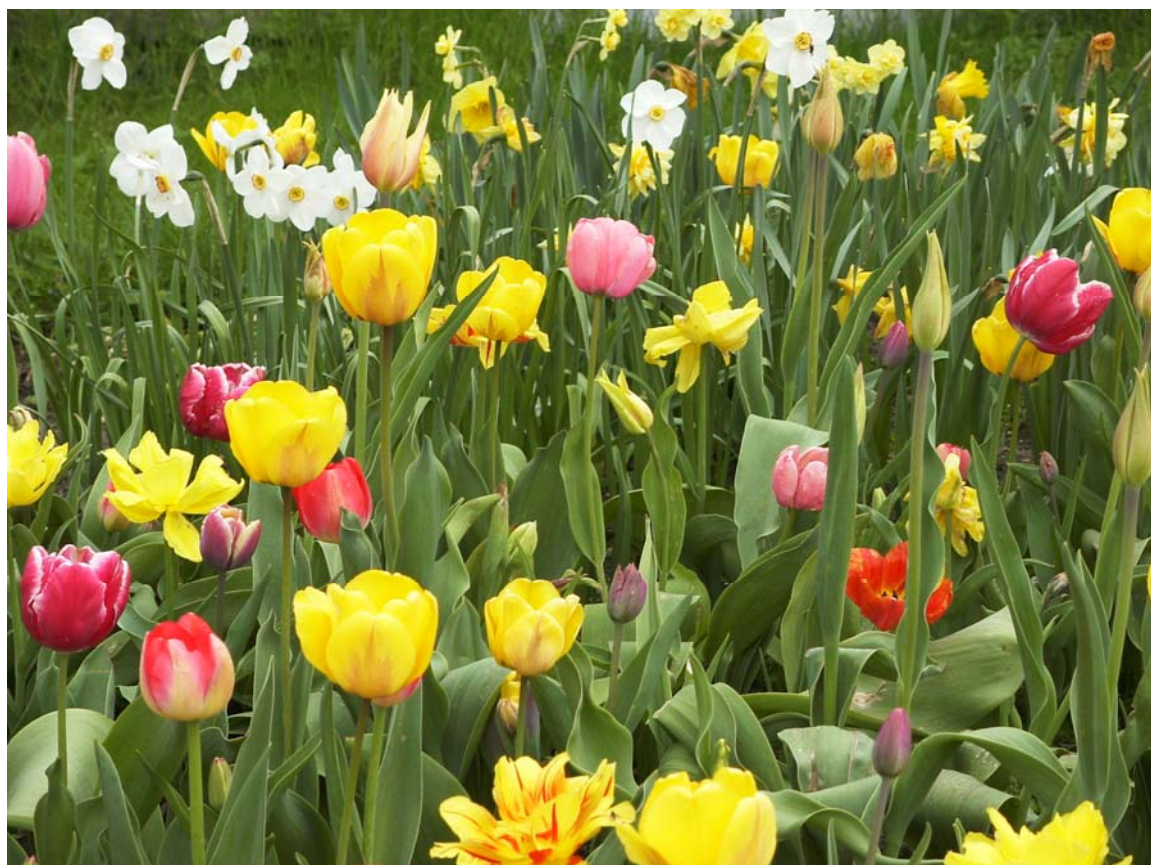


Reiser

Amtsblatt

der Gemeinde Unstruttal

Am 20. März ist Frühlingsanfang



AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Kommunalwahlen im Freistaat Thüringen am 22. April 2012

Bekanntmachung zur Einsicht in das Wählerverzeichnis

1. In der Gemeinde Unstruttal liegt das Wählerverzeichnis für die Landratswahl, in der Zeit vom **02. April 2012 bis 06. April 2012** während der Öffnungszeiten

Montag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

 im Einwohnermeldeamt (Zimmer 10), Herrenstraße 43, 99974 Unstruttal, OT Ammern öffentlich aus.
 Auf Verlangen des Wahlberechtigten wird in dem Wählerverzeichnis während der Auslegefrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht.
2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegefrist bei der Gemeinde Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Gemeinde schriftlich erhoben werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Auslegungsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.
 Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (Nr. 2) hat.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten eine Wahlbenachrichtigungskarte bis spätestens **01. April 2012**.
 Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.
 - 4.1 Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.
 - 4.2 Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,
 1. wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
 2. wenn die Voraussetzung für eine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten ist oder
 3. wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeindeverwaltung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.
 - 4.3 Der Wahlschein kann bei der Gemeinde Unstruttal, Herrenstraße 43, 99974 Unstruttal, OT Ammern im Einwohnermeldeamt schriftlich oder mündlich beantragt werden.
 Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
 Wahlscheine können nur bis zum **20. April 2012, 18.00 Uhr** beantragt werden.

In den Fällen des Punktes 4.2 können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 12.00 Uhr, bei der Gemeinde Unstruttal beantragt werden. Gleiches gilt für Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Dem Wahlschein werden beigelegt:

1. ein amtlicher Stimmzettel, mit dem der Antragsteller wahlberechtigt ist,
 2. ein amtlicher Stimmzettelumschlag,
 3. ein Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift der Gemeindeverwaltung, die Nummer des Stimmbezirks oder des Wahlscheins angegeben sein muss,
 4. ein Merkblatt für die Briefwahl.
- 4.4 Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, so kann ihm bis zum 22. April 2012, bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein unter Beifügung der Briefwahlunterlagen erteilt werden.

Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief der Gemeinde Unstruttal so rechtzeitig übersendet werden, dass er spätestens am 22. April 2012 bis 18.00 Uhr bei der Gemeinde eingeht.

Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden. Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Unstruttal, 09.03.2012

Gött
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Erschließungsanlagen der Gemeinde Unstruttal (Straßenausbaubeitragssatzung)

In der Gemeinderatssitzung am 30. 01. 2012 wurde durch den Bürgermeister noch einmal erläutert, dass die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist, eine Straßenausbaubeitragssatzung zu beschließen.

Die Gemeinde Unstruttal zählt zu den wenigen Kommunen des Freistaates Thüringen, die noch keine Straßenausbaubeitragssatzung haben. Seitens der Kommunalaufsicht des Landratsamtes des Unstrut-Hainich-Kreises wurde uns eine Frist gesetzt und die Ersatzvornahme angekündigt.

Wenn die Gemeinde eigenständig die o. g. Satzung beschließt, kann man auf den Umlagesatz des Bürgers Einfluss nehmen, was bei einer Ersatzvornahme nicht mehr der Fall ist.

Auch wenn es den Gemeinderäten nicht leicht fiel, stimmte die Mehrzahl im Anschluss an die Diskussion der Straßenausbaubeitragssatzung zu, um Schaden von der Gemeinde abzuwenden und damit unsere Bürger so wenig wie möglich finanziell zu belasten.

Gött
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Erschließungsanlagen der Gemeinde Unstruttal (Straßenausbaubeitragssatzung - SAB)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S 501) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S.

532) und der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), erlässt die Gemeinde Unstruttal folgende Satzung:

§ 1

Erhebung des Beitrages

- (1) Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch an den erschlossenen Grundstücken erwachsenden besonderen Vorteile, erhebt die Gemeinde Unstruttal Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind.
- (2) Zu den Erschließungsanlagen im Sinne des Absatzes 1 gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, selbständigen Grünanlagen und Kinderspielplätze, sofern diese Anlagen in Baulast der Gemeinde stehen. Für Wirtschaftswege und Anlagen, die dem Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) dienen (Immissionsschutzanlagen), können Beiträge nur aufgrund einer besonderen Satzung erhoben werden.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für:
 1. den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Nebenkosten),
 2. den Wert der von der Gemeinde Unstruttal aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zuzüglich Nebenkosten)
 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn,
 4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Rinnen und Bordsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen,
 - d) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - e) Beleuchtungseinrichtungen,
 - f) Oberflächenentwässerungseinrichtungen,
 - g) Parkflächen,
 - h) unselbständigen Grünanlagen,
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind Kosten
 1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in § 1 genannten Erschließungsanlagen,
 2. für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der

- a) auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
 Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Absatz 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:
1. bei Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen (**Anliegerstraße**)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflichtigen
	I(*)	II(*)	
Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	60%
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	60%
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70%
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70%
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	./.	60%
Unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	75%

2. bei Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind (**Haupterschließungsstraßen**),

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflichtigen
	I(*)	II(*)	
Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	40%
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	40%
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60%
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60%
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	./.	55%
Unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	50%

(*) die in den Ziffern 1 bis 3 unter „I“ genannten anrechenbaren Breiten gelten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, in den sonstigen Baugebieten gelten die unter „II“ genannten anrechenbaren Breiten.

3. bei Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (**Hauptverkehrsstraßen**)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflichtigen
	I(*)	II(*)	
Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	20%
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	20%

Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	50%
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50%
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	./.	30%
Unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	50%

(*) die in den Ziffern 1 bis 3 unter „I“ genannten anrechenbaren Breiten gelten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, in den sonstigen Baugebieten gelten die unter „II“ genannten anrechenbaren Breiten.

- Fehlen bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.
- (4) Bei den in Abs. 3 genannten Baugebieten handelt es sich um beplante wie unbeplante Gebiete; die in Abs. 3 Ziffer 1 bis 3 angegebenen Breiten sind Durchschnittsbreiten.
- (5) Für Fußgängergeschäftsstraßen verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand im Einzelfall durch eine gesonderte Satzung festgesetzt.
- (6) Im Sinne des Absatzes 5 gelten als
- a) Fußgängergeschäftsstraßen:
Straßen nach Abs. 3 Ziffern 1 und 2, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt und die zugleich in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist;
 - b) verkehrsberuhigte Bereiche:
als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch auch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können;
 - c) sonstige Fußgängerstraßen:
Anliegerstraßen, die in ihrer gesamten Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.
- (7) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (8) Für Erschließungsanlagen, die in den Absätzen 3 und 5 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, werden durch eine gesonderte Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen festgesetzt.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 bis 4 ermittelte Aufwand wird nach Maßgabe ihrer Flächen auf die Grundstücke verteilt, denen die Inanspruchnahmemöglichkeit der Erschließungsanlage besondere Vorteile vermittelt (erschlossene Grundstücke). Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß durch Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach Absätzen 5 bis 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen erschlossener Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Abs. 6 und 7. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie

oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Abs. 8.

- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei erschlossenen Grundstücken
- a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,
 - c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinaus reichen, die Fläche im Satzungsbereich,
 - d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks
 - bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 35 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die einem gleichmäßigen Abstand von 35 m verläuft,
 - e) die über die sich nach Buchstabe b) oder Buchstabe d) lit. bb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. im Fall von Buchstabe d) lit. bb) der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (4) Bei erschlossenen Grundstücken, die
- a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
 - b) ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),
- ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.
- (5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche von Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind (Abs. 3) vervielfacht mit
- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoss,
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit 3 und mehr Vollgeschossen,
- (6) Für Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden).
 - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, in allen anderen Gebieten die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,20 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die

vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden); dies gilt in gleicher Weise auch für den Fall, dass sowohl die zulässige Gebäudehöhe als auch gleichzeitig eine Baumassenzahl festgesetzt ist.

d) Dürfen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.

e) Ist gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss.

f) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

(7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,

c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird je Nutzungsebene ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,

d) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;

(8) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5

2. im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn

a) sie ohne Bebauung sind, bei

aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167

bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333

cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.) 1,0

b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5

c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0

mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt Buchstabe a),

d) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,3

mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt Buchstabe a),

e) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten

Teilflächen

- | | | |
|-----|--|-----|
| aa) | mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, | 1,3 |
| | mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, | |
| bb) | mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung | 1,0 |
| | mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt Buchstabe a). | |
- (9) Als Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung zählen alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben. Satz 1 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 5 Abs. 6 Buchstabe a) bis c) enthält. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 5 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss berechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (10) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 5 festgesetzten Faktoren um 0,3 erhöht
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe;
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstabe a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (so z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
- (11) Grundstücke an zwei oder mehreren Erschließungsanlagen im Sinne dieser Satzung werden für jede Anlage mit der Maßgabe herangezogen, dass bei der Berechnung des Beitrages nach den vorstehenden Absätzen die sich ergebenden Beträge jeweils um ein Drittel gekürzt werden.
- (12) Die Ermäßigung für mehrfach erschlossene Grundstücke (Abs. 11) gilt nicht für die in Absatz 10 Buchstaben a) bis c) bezeichneten Grundstücke.

§ 6

Abschnittsbildung, Erschließungseinheit und Abrechnungsgebiet

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage kann der Aufwand getrennt ermittelt und abgerechnet werden (Abschnittsbildung). Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.
- (2) Für mehrere Erschließungsanlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, kann der Aufwand insgesamt ermittelt werden (Erschließungseinheit).
- (3) Die von einer Erschließungsanlage, einem Abschnitt oder einer Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet.

§ 7

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. Fahrbahn,
2. Radwege,
3. Gehwege,
4. Beleuchtungseinrichtungen,
5. Oberflächenentwässerungseinrichtungen,
6. Parkflächen,
7. Straßenbegleitgrün (unselbständige Grünanlagen),
gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 8

Vorauszahlungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben.
- (2) Der Straßenausbaubeitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht durch Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenausbaubeitrages.

§ 9

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Ist der Eigentümer oder Erbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 10

Entstehen der Beitragsschuld und Fälligkeit

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Baumaßnahme tatsächlich beendet ist. Im Falle der Kostenspaltung (§ 7) entsteht die Beitragsschuld mit der tatsächlichen Beendigung der Teilmaßnahme, bei der Bildung von Erschließungseinheiten (§ 6 Abs. 2) mit der Beendigung der Maßnahmen an den die Erschließungseinheit bildenden Straßen. Im Falle der Abschnittsbildung entsteht die Beitragsschuld mit der tatsächlichen Beendigung des Abschnittes.
- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie findet Anwendung auch auf Baumaßnahmen, die durch die Erschließungsanlagen nach Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes, aber vor Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt, angeschafft, erweitert, verbessert oder erneuert worden sind.

Unstruttal, d. 16. 02. 2012
(Gemeinde Unstruttal)

(Siegel)

Gött
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

1. Mit Beschluss vom 30.01.2012 hat der Gemeinderat der Gemeinde Unstruttal die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Unstruttal (Straßenausbaubeitragssatzung) beschlossen.

2. Die Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Unstruttal wurde mit Schreiben vom 14.02.2012 von der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis bestätigt und wird hiermit gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO vorzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Unstruttal, den 09.03.2012
(Gemeinde Unstruttal)

(Siegel)

Gött
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha
Landentwicklungsgruppe Worbis
Friedensplatz 4
37339 Leinefelde - Worbis

Worbis, 01. März 2012

Flurbereinigungsverfahren Mühlhausen-Süd
Az.: 1-3-0630

Einladung zur

Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Mühlhausen-Süd

Mit Flurbereinigungsbeschluss vom 01.12.2010 ist gemäß § 16 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2835) die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Mühlhausen - Süd als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden.

Für die Teilnehmergeinschaft ist ein aus mehreren Mitgliedern bestehender Vorstand zu wählen. Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft.

Hiermit werden alle Teilnehmer (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum) am Flurbereinigungsverfahren zu einer Teilnehmersammlung zur

Wahl des Vorstandes

eingeladen, die am

Mittwoch, dem 21.03.2012 um 19:00 Uhr

in der „Brotlaube“ Obermarkt 21, im Sitzungssaal des Stadtrates in Mühlhausen

stattfindet.

Das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha bestimmt gemäß § 21 Abs. 1 FlurbG die Zahl der Mitglieder des Vorstands in der Teilnehmersammlung.

Für jedes Mitglied des Vorstandes ist ein Stellvertreter zu wählen.

Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den zum Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme. Das gilt auch für den Bevollmächtigten, selbst wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Bevollmächtigte haben sich

zum Wahltermin durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten.

gez. Karin Löffler
Verfahrensleiterin

MITTEILUNGEN

An alle Hundehalter: Haben Sie schon „gechippt?“

Mit dem Hundesteuerbescheid 2012 wurden Sie aufgefordert, bis zum 1. März 2012 einen Nachweis bei der Gemeindeverwaltung Unstruttal zu erbringen, dass Ihr Hund „gechippt“ ist und Sie eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, in der Ihr Hund mit versichert ist.

Nach dem Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) § 2 Abs. 4 und Abs.5 gilt dieses für alle Hunde. Wer seinen Hund noch nicht „gechippt“ hat, sollte dieses umgehend tun. Mit Kontrollen müssen Sie rechnen. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass das Halten von gefährlichen Tieren (z. B. Giftschlangen) bei der Gemeindeverwaltung angemeldet werden muss. Eine Liste über gefährliche Tiere im Sinne § 3 Abs. 1 Nr.1 ThürTierGefG kann zu den bekannten Sprechzeiten im Ordnungsamt der Verwaltung eingesehen werden.

Wer seinen Verpflichtungen nach dem ThürTierGefG nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit bis zu 10.000 € geahndet werden. Auch wer seinen Hund nicht bei der Gemeindeverwaltung anmeldet, begeht eine Ordnungswidrigkeit!!

Mancher Hundebesitzer fragt sich, warum nur für Hunde und nicht auch für Katzen oder für Pferde Steuern gezahlt werden müssen. Wir sind der Sache auf den Grund gegangen:

Die Hundesteuer stammt ursprünglich aus England und wurde erstmals 1810 in Deutschland erhoben. Noch bis zum 20. Jahrhundert hinein galt es als Luxus, sich einen Hund nur zum Vergnügen halten zu können. Dieses Prinzip kann in unserer heutigen Zeit nicht mehr uneingeschränkt aufrecht erhalten werden.

Papendick
Ordnungsamt

NICHTAMTLICHER TEIL

MITTEILUNGEN

Wichtige Mitteilung der Gemeindeverwaltung Unstruttal

Telefon 03601/8862661
FAX 03601/448116
E-Mail info@gemeinde-unstruttal.de
Internet <http://www.gemeinde-unstruttal.de>

Sprechzeiten:

Montag von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
 Dienstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
 Mittwoch von 09.00 bis 12.00 Uhr nachmittags geschlossen
 Donnerstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
 Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr

Sprechzeiten des Einwohnermeldeamtes

Montag	vormittags geschlossen	13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr und	13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr und	13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	von 09.00 bis 12.00 Uhr	

Gött
Bürgermeister

Artikeleinsendung für das Amtsblatt

Das Amtsblatt ist ein behördliches Mittelungsblatt einer Gemeinde, für amtliche Bekanntmachungen, Mitteilungen und nichtamtliche Mitteilungen welche für die Allgemeinheit bestimmt sind. Darüber hinaus hat unsere Gemeinde die Möglichkeit, beispielsweise Artikel über Vereine, ortsteilbezogene Festivitäten oder auch geschichtliches zu veröffentlichen. Wenn Sie solche oder auch andere Artikel kostenlos veröffentlichen möchten, dann senden Sie diese doch einfach an die Gemeindeverwaltung Unstruttal. Im Zeitalter der Kommunikation, funktioniert das am einfachsten per E-Mail unter: amtsblatt@gemeinde-unstruttal.de. Folgende Dateiformate können Sie dafür verwenden.

- doc und docx – Datei (Word) für Text
- jpg – Datei für Bilder
- gif – Datei für Bilder
- oder eine einfache E-Mail – Dateigröße max. 2 MB
- Betreffsangabe – Artikel für Amtsblatt Monat ...

Bei Nutzung per E-Mail, muss der Absender dieser, der Verfasser des Artikels und ggf. der Name des Fotografen erkennbar vermerkt sein.

Falls Sie noch Fragen haben, können Sie sich gerne mit Frau Backhaus in der Gemeindeverwaltung Unstruttal, in 99974 Unstruttal OT Ammern Herrenstraße 43, persönlich oder unter der Tel.: 03601 / 8862668 bzw. per E-Mail unter amtsblatt@gemeinde-unstruttal.de in Verbindung setzen.

Redaktion:

Gemeindeverwaltung Unstruttal
Herrenstraße 43
99974 Unstruttal OT Ammern
Tel.: 03601 / 88626 68
E-Mail: amtsblatt@gemeinde-unstruttal.de

Die Gemeinde Unstruttal behält sich vor, auch Artikel nicht zu veröffentlichen.

SCHULNACHRICHTEN**„Die verschwundenen Jahreszeiten“ – Theater in der Grundschule**

Die Lehrer, Eltern und Erzieher der Staatlichen Grundschule Unstruttal in Ammern überraschten ihre Schüler mit dem Theaterstück „Die entführten Jahreszeiten“. Das Kulturhaus in Ammern war übervoll besetzt, unter Ihnen der Landrat Harald Zanker, der Bürgermeister Jürgen Gött sowie zahlreiche Vertreter des Schulverwaltungs- sowie Schulamtes. Viele Kinder saßen im Halbkreis vor der Bühne auf dem Boden. Die Schüler, Eltern und Gäste - alle waren begeistert. Auch die 22 Akteure auf der Bühne

hatten sichtlich Spaß bei ihrem Tun. Die meisten Schauspieler waren Eltern von Kindern aus dem Publikum. Die rund 70 Minuten Spielzeit wurden nie langweilig.

Im Stück entführte ein böser Zauberer die vier Jahreszeiten. Der Magier droht, die Jahreszeiten in das Nichts zu schicken. Frühling, Sommer, Herbst und Winter müssen tun, was er will. Die Jahreszeiten sollen durcheinander erscheinen. So herrscht im Sommer der Winter und umgekehrt. Die Enten frieren im See ein und die Schneehasen finden keinen Schnee. Alles kommt durcheinander. Nach vielen lustigen Abenteuern bringen vier Freunde alles wieder ins Lot.

In den vergangenen Jahren haben immer die Kinder für die Erwachsenen gespielt. In diesem Jahr sollte es mal umgekehrt sein. "Wir Lehrer wollten eine Überraschung organisieren", verrät die Schulleiterin. Die Theateraufführung sollte den Kindern die Zeugnisse versüßen und den Abschied in die Ferien leicht machen.

Vater Lars Herting war vom Stück begeistert. "Es war eine super Aufführung", stellt er fest. Gefallen hat ihm das gemütliche Beisammensein von Schülern, Eltern, Lehrern und Erziehern. Auch Lehrer und Erzieher können albern sein. Das fand wohl nicht nur Hertings Sprössling toll. Immer wieder lachten und klatschten und kicherten die kleinen Zuschauer.

Über das enge Verhältnis zwischen Schule und Eltern freut sich Erzieherin Alexandra Wotjak. Sie spielte im Stück die Hanny, eine der vier Freunde. Das gemeinsame Theaterspielen brachte Eltern, Lehrer und Erzieher einander noch näher. "Bei diesem tollen Projekt haben wir uns besser kennengelernt und sind zusammengewachsen", schätzt Wotjak ein.

Die Schulleiterin, Claudia Krause, dankt allen Sponsoren, vor allem aber Marco Fongern, vom „Brauhaus zum Löwen“. Er übernahm alle Kosten für den anschließenden Imbiss.

Insgesamt kamen über 800 Euro zusammen, die dem Förderverein und somit den Kindern der Grundschule zu Gute kommen.



Text und Bild: M. Zeng

3. Platz bei Kunstbox-Ausstellung



Julia Henne und Wladislaw Rodnow, zwei Schüler aus der 9. Klasse der Staatlichen Regelschule Unstruttal, belegten den 3. Platz in einem Schülerwettbewerb der Sparkasse Unstrut-Hainich.

57 Kunstboxen wurden von Schülern aus verschiedenen Schulen zu unterschiedlichen Themen eingereicht. Eine Ausstellung seit Anfang November 2011 machte die Stücke öffentlich. Während dieser Zeit konnten Kunden und Besucher der Sparkasse darüber abstimmen, welche der Kunstboxen ihnen am besten gefallen hat. Eine Jury gab ebenfalls ihre Bewertung ab.

Julia und Wladislaw hatten eine Musikbox gebastelt. Sie bekamen für den 3. Platz Urkunden und Kinogutscheine. Auslöser für den Kunstbox-Wettbewerb war die Ausstellung „Kunst in der Kiste“. Mit so einer großen Resonanz und so vielen kreativen Ideen hätte niemand gerechnet. Die Ausstellung fand großes Interesse.

M. Strache
Staatliche Regelschule Unstruttal

Tag der offenen Tür an der Staatlichen Regelschule Unstruttal

Bei strahlendem Sonnenschein lud unsere Schule am Samstag, dem 14.01.2012, traditionell zu ihrem Tag der offenen Tür ein. Vor allem richtete sich die Einladung an die Viertklässler des Einzugsgebietes, zu dem außer den anliegenden Gemeinden und dem benachbarten Mühlhausen jetzt auch die Gemeinde Anrode gehört, seit im Sommer letzten Jahres die Regelschule Bickenriede aufgelöst wurde.

Die Wahl der richtigen Schule ist eine wichtige Entscheidung, weshalb viele Eltern und Schüler die Gelegenheit nutzten, um sich über unser Bildungskonzept zu informieren. Für den musikalischen Rahmen sorgte der Spielmannszug Sachsensiedlung e.V., zu dessen Mitgliedern auch viele Schüler unserer Schule gehören.

Beliebter Anlaufpunkt war das Computerkabinett. Stolz konnten unsere Schüler die 15 neuen Computerarbeitsplätze vorstellen. Gleich nebenan führte Julian aus der 8. Klasse ein interaktives Whiteboard vor.



Mit sicherer Hand steuerte er die Benutzeroberfläche über einen elektronischen Stift. Im Flur luden kleine Denkspiele aus der FRITZI-Box zum Knobeln und Nachdenken ein. Im Keller hatten die Schüler der Koch-AG ein leckeres Buffet gezaubert. Die belegten Brötchen und leckeren Fruchtspieße fanden vielfach Anerkennung.

Ebenfalls im Keller weihte Landrat Harald Zanker unseren neuen Werkraum ein. Eine komplette Neuausstattung, u. a. mit einem Brennofen, erleichtert von nun an den Werken- und Technikunterricht. Überall im Schulhaus waren Schülerarbeiten ausgelegt, so dass sich die Besucher ein Bild von unserer Arbeit machen konnten.



Im Chemie- und Physikraum führten Schüler der Regelschule kleine Experimente durch. Für die Abschlussklassen war ein Programm zur Berufswahl aufgestellt worden. Vertreter von Bildungsträgern in Mühlhausen informierten über berufliche Chancen und Möglichkeiten.

Der Förderverein unserer Schule hatte wieder eine tolle Aktion vorbereitet: Zur finanziellen Unterstützung der Schule wurde im Speiseraum wieder Altpapier gesammelt.

Text und Fotos: D. Hein
Staatliche Regelschule Unstruttal

TERMINE

Termin für das Amtsblatt

Abgabe der Artikel

19.03.2012

Nächster Erscheinungstermin des Amtsblattes:

05.04.2012

OT AMMERN

Einladung der Freiwilligen Feuerwehr Ammern

Die nächste Dienstversammlung der FFw - Ammern findet im Feuerwehrgerätehaus in Ammern

am Freitag, dem 23.03.2012 um 19.00 Uhr - Dienstversammlung lt. Dienstplan

statt:

Winkler
Wehrführer

Weitere Informationen unter: www.feuerwehr-ammern.de

OT DACHRIEDEN

Grundstücksverkäufe im OT Dachrieden

Die Gemeinde Unstruttal beabsichtigt, im OT Dachrieden nachstehende Grundstücke zu veräußern. Interessenten melden sich bitte schriftlich bis zum 30.03.2012 in der Gemeindeverwaltung Unstruttal, Herrenstraße 43, 99974 Ammern.

1. Objekt:

Flur 4
Flurstück 72, (Wohnhaus Sperlingsberg 8)
Gebäude- und Freifläche mit 890 m²

2. Objekt:

Flur 4
Flurstück 422/73
Gebäude- und Freifläche mit 467 m²

Gött
Bürgermeister

OT EIGENRODE

Friedhof Eigenrode

Die Gemeinde Unstruttal beabsichtigt, in diesem Jahr am Friedhof in Eigenrode Pflegearbeiten durchzuführen. Südlich und nördlich wird der lebende Zaun entfernt und durch einen Metallzaun ersetzt.

Das Tor der Einfahrt im Bereich der Trauerhalle wird erneuert und nördlich des Friedhofs wird das bestehende Tor durch eine neue Tür ersetzt.

Die Trauerhalle, die im Innenbereich unter Schimmelbefall leidet, wird ebenfalls fachgerecht saniert.

Diese Arbeiten werden beginnen, sobald es die Witterung zulässt. Im Jahr 2013 wird ein neues Wegesystem auf dem Friedhof angelegt und Bäume werden gepflanzt.

Die vorgesehenen Arbeiten wurden mit dem Ortsteilrat, dem Ortsteilbürgermeister und dem Kirchenrat abgesprochen und fanden deren Zustimmung.

Gött
Bürgermeister

Einladung

Recht herzlich sind alle aktiven und passiven Mitglieder des Volkschors „Harmonie“ zur Jahreshauptversammlung eingeladen, welche

**am Sonntag, dem 11.03.2012, um 15.00 Uhr
im Vereinsraum der Gaststätte „Zur Erholung“**

stattfindet.

Tagesordnung:

TOP 1: Feststellen der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung

TOP 2: Rechenschaftsberichte des Vorstands

- Bericht der Vorsitzenden
- Geschäftsbericht des Schriftführers
- Bericht des Kassierers
- Bericht der Rechnungsprüfer

TOP 3: Antrag auf Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2011

TOP 4: Diskussion und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zur Aussetzung der Neuwahl

TOP 5: Ehrung für langjährige Vereinszugehörigkeit

TOP 6: Zukunft des Volkschores „Harmonie“, gemeinsame Auftritte mit der Chorgemeinschaft Eigenrieden

TOP 7: Vereinsplanung 2012

TOP 8: Verschiedenes

TOP 9: Schlusswort der Vorsitzenden

B. Kleidt

Vorsitzende

Einladung der Freiwillige Feuerwehr Eigenrode

Verehrte(r) Kameradin/Kamerad,

**am Samstag, dem 17.03.2012 findet
um 17.00 Uhr
in der Gaststätte „Zur Erholung“**

unsere Jahreshauptversammlung mit der Rechenschaftslegung des vergangenen Jahres 2011 statt.

Zu diesem Höhepunkt unseres Vereinslebens laden wir Sie im Namen des Vorstandes recht herzlich ein und bitten um pünktliches und vollständiges Erscheinen.

Der Jahresbeitrag ist bitte mitzubringen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Bericht des Wehrführers
3. Bericht des Vorsitzenden
4. Kassenbericht
5. Bericht der Revisionskommission und Entlastung des Vorstandes
6. Diskussion zu den Berichten
7. Ansprache der Gäste
8. Schlusswort des Vorsitzenden sowie des Wehrführers

Im Anschluss daran findet ein gemütliches Beisammensein statt.

Siegmar Blache
Vereinsvorsitzender

Sven Walter
Wehrführer

OT HORSMAR

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Wir laden alle Kameradinnen und Kameraden zur Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Horsmar

**am Samstag, dem 24.03.2012,
um 17.00 Uhr,
in den Schulungsraum im Feuerwehrgerätehaus**

ein.

Wir bitten alle Mitglieder um pünktliches Erscheinen.

Die Wehrleitung

TURNIER DES HSV 1990 e.V.

Am Samstag, dem 18.02.2012 fand das diesjährige Fußballhallenturnier des Horsmarer SV statt.

Es begann früh um 10.00 Uhr mit dem Turnier der C-Junioren. Dort spielten fünf Mannschaften um den Sieg. Am Ende setzte sich die erste C-Juniorenmannschaft aus Horsmar durch. Den Pokal gab man dann an den Zweitplatzierten Union Mühlhausen weiter.

Ab um 12.00 Uhr spielten die F-Junioren ihr Turnier. Dort spielten zwei Horsmarer Mannschaften und zwei von Eintracht Mühlhausen um den Sieg. Am Ende setzte sich die erste Mannschaft von Eintracht Mühlhausen durch.

Alle Bambinispieler bekamen nach dem Turnier für ihre Leistung (manche spielten das erste Mal) eine Medaille. Darauf waren sie alle sehr stolz.

Ab 15.00 Uhr spielten die Herren und die A-Junioren um den Turniersieg. Es wurde in zwei Staffeln gespielt. In der ersten Staffel setzten sich Horsmar I und Dingelstädt durch. In der zweiten Staffel siegten unsere A-Junioren vor Lengefeld (Titelverteidiger). In den Halbfinalen spielten Horsmar I gegen Lengefeld 0:3 und HSV A-Junioren gegen Dingelstädt 1:1. Im zweiten Halbfinale musste also das Neunmeterschießen um den Einzug ins Finale entscheiden. Hier unterlagen unsere Junioren mit 1:2.

Im Spiel um den dritten Platz spielten nun HSV I - HSV Junioren 1:1. Wiederum musste ein Neunmeterschießen entscheiden. Dabei behielt unsere Männermannschaft mit 3:2 die Oberhand und belegte den dritten Platz. Für die Zuschauer war es das beste Spiel des Nachmittages.

Im Finale standen sich nun Dingelstädt und Lengefeld gegenüber. Es war ein spannendes Finale, in dem Dingelstädt knapp mit 2:0 gewann.

Bedanken möchten wir uns bei allen Mannschaften, die an dem Turnier teilnahmen, ohne sie wäre dieses tolle Turnier nicht möglich gewesen. Ebenso bedanken möchte sich der Vorstand bei allen Helfern, die den ganzen Samstag mitgeholfen haben, diese Veranstaltung mit Essen und Trinken zu versorgen und die am Sonntag noch mit dabei waren, um aufzuräumen. Wir freuen uns schon auf die Veranstaltung 2013.



Jens Kleinschmidt
Vorstand HSV1990 e.V.

OT REISER

Baumaßnahmen 2012 im OT Reiser

In den Sommermonaten werden die geplanten Bauvorhaben in der Gartenstraße und Martinstraße durchgeführt.

In der Gartenstraße wird durch die E.ON die Freileitung mit Masten zurückgebaut und die Hauseigentümer werden durch eine Erdverkabelung einen neuen Elektro-Hausanschluss erhalten. Die Gemeinde wird in diesem Zuge in dem Bereich neue Straßenlampen aufstellen. In der Martinstraße sind die Arbeiten etwas aufwendiger. Trink- und Abwasserleitungen werden durch den Verband erneuert. Strommasten und Freileitungen werden zurückgebaut, Grundstückseigentümer bekommen einen neuen Hausanschluss und neue Straßenlampen werden durch die Gemeinde aufgestellt. Außerdem bekommt die Martinstraße einen neuen Oberflächenbelag.

Zu den beiden vorgenannten Bauvorhaben wird es zu gegebener Zeit eine Anliegerversammlung geben, in der auftretende Fragen zu den Bauvorhaben beantwortet werden. Der Beginn der Bauarbeiten wird rechtzeitig bekanntgegeben.

Gött
Bürgermeister

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Wir laden alle Kameradinnen und Kameraden zur Jahreshauptversammlung der FFW Reiser

**am Freitag, dem 09.03.2012,
um 19.30 Uhr,
in den Schulungsraum im Feuerwehrgerätehaus**

ein.

Ich bitte alle Mitglieder um pünktliches Erscheinen in Uniform.

D. Nonn
Wehrführer

Unsere Jugendfeuerwehr

Da haben wir uns mal was Besonderes ausgedacht – und es ist gut angekommen:
Statt Weihnachtsfeier – Neujahrstreffen mit Übernachtung im Haus der FFW
Wir trafen uns mit den Kindern und Jugendlichen am Freitag (30.12.2011) gegen Abend; spielten Tischtennis und Dart; legten zum Beruhigen und Einschlafen ein Video ein.
Am Samstag war 7.30 Uhr das Aufstehen angesagt – für manche entschieden zu früh. Um 8.30 Uhr gab es Frühstück; danach haben wir den Tag wie folgt gestaltet:
Vormittags besuchten wir die Feuerwache in Mühlhausen und deren Museum.



Für die alte und neue Technik im Feuerwehrwesen zeigten die Jugendlichen großes Interesse.

Nach dem Mittagessen fuhren wir zur Go-Cart-Bahn nach Schlotheim. Hier konnte jeder zeigen wie man mit diesen kleinen ‚Autos‘ um die Kurven kommt.

Dieser Spaß kam bei allen sehr gut an. Unglaublich – aber wahr: Die Jüngeren fuhren besser als die „reifere“ Jugend. Dieser Höhepunkt war unser Dank für die fleißige Mithilfe beim ‚Zeitung einsammeln‘ in unserem Ort.

Auch an alle Bürger, die uns dabei sehr unterstützten und die Zeitungen für die Jugendfeuerwehr aufgehoben haben - gebündelt vor die Tür gebracht haben – gilt unser aller „Dankeschön“!

Abends, als wir dann wieder zu Hause waren, fand dieser Tag einen gemütlichen Ausklang und den gemeinsamen Schritt ins neue Jahr.

Am Sonntag nach einem leckeren Frühstücksbrunch fanden diese ‚drei tollen Tage‘ ihren Abschluss.

An dieser Stelle ist es uns wichtig, Danke an ALLE zu sagen, die zum Gelingen dieses Wochenendes beigetragen haben. Besonderer Dank gilt unserem Kameraden Marco Fongern und seinem Team im „Brauhaus zum Löwen“.

Jugendwarte Jens Wenkel und Ingo Rang

Termine von Jahreshauptversammlungen:

- Freiwillige Feuerwehr - 09. März
- Heimatverein - 16. März
- 31. März – Frühjahresputz: „Alle machen mit!“
- Schützenverein - 17. März
- Jagdgenossenschaft - 22. März

Inge Caspari